

G E S C H Ä F T S O R D N U N G
DER
DEUTSCHEN LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT
LANDESVERBANDES HESSEN E.V.

Der DLRG Landesverband Hessen e.V. erläßt aufgrund des § 16 seiner Satzung diese Geschäftsordnung.

§ 1
GELTUNGSBEREICH

- 1 Die Geschäftsordnung dient der Durchführung von Sitzungen und Tagungen der Organe sowie sonstiger Gremien im Rahmen der Satzung und der Landesjugendordnung.
- 2 Diese Ordnung gilt sinngemäß für alle Gliederungen, soweit diese nicht über eine eigene Geschäftsordnung verfügen.

§ 2
ÖFFENTLICHKEIT

- 1 Landes- und Landesratstagungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluß gefaßt wird.
- 2 Alle sonstigen Gremien tagen nicht öffentlich. Davon unbenommen bleibt das Recht, ständig oder zeitweise Berater mit Zustimmung des Gremiums hinzuzuziehen. Die Öffentlichkeit kann hergestellt werden, wenn das Gremium dies beschließt.
- 3 Bei Öffentlichkeit von Gremiensitzungen und -Tagungen der Organe sowie sonstiger Gremien, können Gruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet (s. § 5, Absatz 6).

§ 3
EINBERUFUNG

- 1 Die Einberufung aller Beschlußorgane richtet sich nach der Satzung.
- 2 Die Einberufung aller sonstigen Gremien erfolgt, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht und sofern keine Beschlüsse des betreffenden Gremiums vorliegen, nach Bedarf auf Weisung des jeweiligen Vorsitzenden über die Landesverbands-Geschäftsstelle.
- 3 Das Präsidium der DLRG ist durch Kopie der Einladungsunterlagen zu Landestagungen und Landesratstagungen zu informieren.

§ 4 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

- 1 Eine Sitzung/ Tagung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und die erforderliche Anzahl der Stimmberechtigten anwesend ist, soweit die Satzung dies vorschreibt.
- 2 Die Sitzung/ Tagung wird beschlußunfähig, wenn die erforderliche Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist.
In diesem Fall muß die Feststellung der Beschlußunfähigkeit beantragt werden; eine nachträgliche Feststellung ist unzulässig.
- 3 Stimmübertragungen sind nicht gestattet.
- 4 Delegierte zur Landestagung sind dem Landesverband bis zu dem in der Einladung genannten Termin namentlich zu benennen und haben sich vor Beginn der Versammlung auszuweisen. Dies gilt auch für die Ersatzdelegierten.

§ 5 VERSAMMLUNGSLEITUNG

- 1 Der Präsident (Vorsitzende) bzw. im Verhinderungsfalle einer seiner satzungsgemäßen Vertreter eröffnet, leitet und schließt die Versammlung.
Sind auch sie verhindert, so wählt die Versammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter kann der Versammlung –insbesondere für Aussprachen und Beratungen, die ihn persönlich betreffen- ein anderes stimmberechtigtes Mitglied als Versammlungsleiter vorschlagen. Über den Vorschlag ist abzustimmen.
- 2 Die Versammlung kann auf Vorschlag des Landesverbandsvorstandes die Versammlungsleitung einem Tagungspräsidium übertragen. Dieses besteht aus drei Personen, die sich in der Leitung der Versammlung abwechseln können.
- 3 Nach Eröffnung der Versammlung benennt der Versammlungsleiter den Protokollführer und prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Beschlußfähigkeit sowie die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden.
Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- 4 Über die einzelnen Punkte der Tagesordnung ist in der vorgesehenen Reihenfolge zu beraten und abzustimmen. Abweichungen können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- 5 Die Tagesordnung muß eine ausreichende Berichterstattung –möglichst durch schriftliche Vorlage- gewährleisten.
- 6 Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von einzelnen Mitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Einsprüche gegen diese Anordnungen sind unmittelbar ohne Begründung vorzubringen; die Versammlung entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

§ 6 WORTERTEILUNG

- 1 Ein Versammlungsteilnehmer darf nur sprechen, wenn ihm der Versammlungsleiter das Wort erteilt hat.
- 2 Sind zu einzelnen Tagesordnungspunkten Berichterstatter bestimmt, so ist ihnen nach Aufruf dieses Tagesordnungspunktes das Wort zu erteilen. Bei der Behandlung von Anträgen ist dem Antragsteller als Erstem das Wort zu erteilen. Nach Abschluß der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung, ist dem Antragsteller noch einmal das Wort zu geben.
- 3 Bei Aussprachen ist -falls erforderlich- eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
- 4 Jeder berechtigte Versammlungsteilnehmer kann sich an der Aussprache beteiligen; er darf bei Entscheidungen, die ihn persönlich betreffen, weder an der Beratung noch an der Entscheidung teilnehmen.
- 5 Das Wort zur Aussprache ist vom Versammlungsleiter zu erteilen. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldungen.
- 6 Berichterstatter, Antragsteller sowie Mitglieder des Landesverbandsvorstandes und des Präsidiums können sich zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden. Dieser Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
- 7 Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außer der Reihe das Wort ergreifen.
- 8 Auf Antrag kann eine Beschränkung der Redezeit durch Beschluß der Versammlung festgelegt werden.
- 9 Hauptamtliche Mitarbeiter der DLRG können bei Tagungen der Beschlußorgane der DLRG nicht als Delegierte fungieren. Durch den Versammlungsleiter oder auf Wunsch der Mehrheit der Stimmberechtigten kann ihnen das Wort erteilt werden.

§ 7 WORT ZUR GESCHÄFTSORDNUNG

- 1 Wird das Wort zur Geschäftsordnung verlangt, so wird es außerhalb der Reihenfolge der übrigen Redner durch den Versammlungsleiter erteilt. Der Redner zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache sprechen. Zur Geschäftsordnung kann aber erst gesprochen werden, wenn der Vorredner geendet hat.
- 2 Der Versammlungsleiter kann zu jeder Zeit selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.

§ 8 ANTRÄGE

- 1 Die stimmberechtigten Mitglieder einer Versammlung sind antragsberechtigt.
- 2 Frist und Form zur Einreichung von Anträgen werden durch die Satzung oder durch die Einladung festgelegt.
Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
- 3 Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.
- 4 Anträge auf Satzungsänderungen regelt § 17 der Satzung.

§ 9 DRINGLICHKHEITSANTRÄGE

- 1 Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebende Fragen, gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zugelassen werden.
- 2 Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Reihenfolge der Redner sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller kurz für die Dringlichkeit gesprochen hat. Vor der Abstimmung ist einem eventuellen Gegenredner die gleiche Redezeit einzuräumen.
- 3 Ist die Dringlichkeit bejaht, erfolgt die weitere Beratung und Beschlußfassung.
- 4 Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Landesverbandes sind unzulässig.

§ 10 ANTRÄGE ZUR GESCHÄFTSORDNUNG

- 1 Über Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Anträge auf Schluß der Rednerliste oder auf Schluß der Debatte wird außerhalb der Rednerfolge sofort abgestimmt. Auf Wunsch ist vor der Abstimmung dem Antragsteller sowie einem Gegenredner unter Einräumung der gleichen Redezeit das Wort zu erteilen.
- 2 Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluß der Debatte stellen.
- 3 Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluß der Debatte sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.

§ 11 ABSTIMMUNG

- 1 Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist deutlich bekanntzugeben.
- 2 Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen; die Versammlung kann darauf verzichten.
- 3 Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet der Versammlungsleiter ohne Aussprache.
- 4 Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt; werden Stimmkarten ausgegeben, sind diese bei Stimmabgabe vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter muß eine geheime Abstimmung durchführen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
- 5 Nach Beginn der Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden. Bei Zweifeln über den Gegenstand der Abstimmung kann sich ein Versammlungsteilnehmer jedoch zu Wort melden. Auskunft erteilt in diesem Fall der Versammlungsleiter; er kann diese Aufgabe auch delegieren.
- 6 Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- 7 Wird das Ergebnis einer offenen Abstimmung angezweifelt, muß sie wiederholt werden.
- 8 Über Gegenstände, deren Behandlung abgeschlossen ist, darf in der Versammlung nicht erneut beraten oder abgestimmt werden.

§ 12 WAHLEN

- 1 Wahlen dürfen -abgesehen von § 5, Absatz (2) dieser Geschäftsordnung- nur durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß erforderlich sind, auf der Tagesordnung stehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
- 2 Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Reihenfolge. Wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden.
- 3 Vor Wahlen auf einer satzungsgemäß einberufenen Versammlung ist ein Wahlausschuß mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- 4 Der Wahlausschuß hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlaktes die Rechten und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.

- 5 Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuß zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzung erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung des Kandidaten vorliegt, aus der seine Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen.
- 6 Auf Antrag kann die Versammlung eine Personaldebatte mit einfacher Mehrheit beschließen. Dem oder den Kandidaten ist in diesem Fall das Recht einzuräumen, vor der Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlußwort zu sprechen.
- 7 Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuß festzustellen und vom Versammlungsleiter bekanntzugeben, der die Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll zu bestätigen hat.

§ 13 PROTOKOLL

- 1 Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem Datum, Versammlungsort, Vor- und Zuname des Versammlungsleiters und des Schriftführers, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlußfassung im Wortlaut und, soweit erforderlich, das Stimmenverhältnis ersichtlich sein müssen.
- 2 Versammlungen können mittels Tonband aufgezeichnet werden, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer dies beschließt. Wünscht ein Redner aus begründetem Anlaß, daß bestimmte Punkte seiner Ausführungen nicht in das Protokoll aufgenommen werden, so sind diese Ausführungen auch nicht auf Tonband aufzuzeichnen. Die Tonbandaufzeichnungen dürfen frühestens nach Ablauf der Einspruchsfrist gelöscht werden.
- 3 Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer, der auch ein Angestellter der DLRG sein kann, zu unterzeichnen und, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, innerhalb von vier Wochen den Versammlungsteilnehmern und der übergeordneten Gliederung zuzustellen.
- 4 Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Zustellung bzw. Bekanntgabe schriftlich Einspruch erhoben oder das Protokoll vor Ablauf dieser Frist durch eine dazu befugte Versammlung genehmigt worden ist.

§ 14 ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

Für Änderungen der Geschäftsordnung gilt § 16 der Satzung des Landesverbandes Hessen.

§ 15 INKRAFTTRETEN

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Landesrat am 06.11.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung des Landesverbandes Hessen außer Kraft.